

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 57.)

### Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig.

Entsprechend der Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins vom 15. April 1924 ändert sich unsere Bekanntmachung vom 16. April wie folgt:

1. Der Spesenauflschlag beträgt für alle Bücher und Sammlungen, außer Reclams Univ.-Bibliothek, 5%.
2. Der Aufschlag auf Schul- und Kursbücher sowie auf Zeitschriften bleibt örtlichen Vereinbarungen überlassen.
3. Der Aufschlag bei den Göttinger Univ.-Bibliotheken, der vorm. Königl. und Provinzialbibliothek, der Bibliothek der Technischen Hochschule in Hannover und der Bücherei der Technischen Hochschule in Braunschweig fällt fort.
4. Abmachungen mit dem wissenschaftlichen Verlag werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes Hannover-Braunschweig.  
D. Schmorl, 1. Vors. Ludwig Eh, Schriftführer.

### Der österreichische Postsparkassenverkehr.

Vom Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien I, Opernring 1.

Unser Artikel »Der österreichische Postsparkassenverkehr« in Nr. 53 des Bbl. vom 3. März 1924 hat seitens der deutschen Verleger anscheinend großes Interesse gefunden. Allerdings sind einige Fragen, wie einzelne Zuschriften an uns zeigen, noch unklar, weshalb wir versuchen, die einzelnen noch unklaren Verhältnisse zu besprechen und den Postsparkassenverkehr so zu schildern, daß jeder Interessent seine notwendigen Maßnahmen treffen kann.

Vielfach ist die Frage aufgeworfen worden, ob und wie die Verzinsung der Guthaben ist. Die auf dem Postsparkassenkonto liegenden Beträge werden automatisch und ohne weiteres Zutun des Kontoinhabers halbmonatlich, und zwar vom 1. bis 15. und vom 16. bis letzten des betreffenden Monats verzinst. Es wird aber die Verzinsung nicht wie in anderen Spar- und Einlageinstituten von dem der Einlage folgenden Tage an gerechnet, sondern es wird der jeweils niedrigste Kontostand (ausgenommen die Stammeinlage von derzeit 100 000.— Kr.) für den betreffenden Halbmonat verzinst. Der Zinsfuß der Postsparkasse ist allerdings gering. Er beträgt bloß 2%, sodaß sich ein längeres Liegenlassen von Beträgen auf dem Konto nicht empfiehlt.

Wenn nun im Frieden die Differenz in der Verzinsung der Postsparkasse gegenüber anderen Geldinstituten nicht erheblich war, so ist dieser Unterschied heute doch recht fühlbar. Er wird allerdings zum Teil ausgeglichen durch die niedrigen Spesen, die die Postsparkasse bei Überweisungen ins Ausland berechnet. Es sind dies bloß 7 pro Mille für Überweisungen ins Ausland (Auslandskuluta).

Übertragungen von einem Konto auf ein anderes erfolgen spesenfrei.

Auszahlungen innerhalb Österreichs in Bargeld sind mit einem niedrigen Spesenfuß belastet.

Die Verfügung des Kontoinhabers über sein Guthaben geschieht mittels Schecks, die die im Postsparkassenamt hinterlegte Unterschrift des Zeichnungsberechtigten tragen müssen. Der Scheck muß datiert sein und kann erst mit dem Tage zur Einlösung gebracht werden, auf den er ausgestellt ist. Es empfiehlt sich daher, bei Verfügungen auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen und den Scheck gegebenenfalls um einige Tage vorzudatieren. Die Scheckformulare sind in Heften zu je 50 Stück gebunden und werden dem Kontoinhaber bei Eröffnung des Kontos mit rot gedrucktem Firmennamen und roter Nummer versehen übergeben. Rechts ist

eine Ziffernstala angebracht, die den Betrag, auf den der Scheck lautet, ziffernmäßig durch Abschneiden oder Abstreichen der überflüssigen Ziffern anzeigen soll.

In Österreich ist nur eine Art von Scheckformularen, gleichgültig welche Art der Geldübertragung gewählt wird, vorgeschrieben. Über sein Guthaben kann der Kontoinhaber gewöhnlich auf dreifache Weise verfügen:

- a) durch Überweisung auf ein anderes österreichisches Postsparkassenkonto (bargeldloser Verkehr);
- b) durch Barzahlung an eine österreichische Firma;
- c) durch Verfügung an eine ausländische Bank oder Privatstelle.

Die gewünschte Art der zu treffenden Verfügung ist auf dem freien Raum unter der für die Wortangabe des Betrages bestimmten Zeile zu bemerken.

Hierzu sind gewisse Wendungen erwünscht, z. B.: »Zur Guthabenschrift auf Konto Nr. .... der Firma ..... in .....« oder »Zur Auszahlung an die Firma ..... in .....« Die erste Form gilt für den bargeldlosen, die zweite für den Barzahlungsverkehr.

Ähnlich ist bei Verfügungen nach Deutschland zu verfahren:

Mark ..... auszuzahlen an ..... in Berlin ..... Als Empfänger kann eine Privatfirma, ein Bankinstitut usw. genommen werden. Die Überweisungen in das Ausland geschehen in ausländischer Valuta. Es muß daher die gewünschte Valuta vorgeschrieben werden. Die Umrechnung erfolgt zu den postamtlich festgesetzten Kursen, die in einigen Punkten gegenüber den Tageskursen etwas abgeändert sind, da sie den Mittelkurs einer bestimmten Zeit darstellen.

Ist der Scheck in der oben geschilderten Weise ausgefüllt, so kommt die letzte Handlung des Kontoinhabers, das ist die Einlieferung desselben an das Postsparkassenamt in Wien I, Wiberstraße. Der Verkehr des Postsparkassenamtes genießt in Österreich Portofreiheit.

Will der Kontoinhaber den Scheck einem reichsdeutschen Bankinstitut nur an Zahlungsstatt geben, so wird er ihn ordnungsgemäß unterfertigen, hingegen aber den Raum zur Anbringung der Verfügung frei lassen, damit der Empfänger diese Verfügung nach seinem Belieben selbst treffen kann.

Nach Einlangen des Schecks im Postsparkassenamt wird seine Ausstellung überprüft und derselbe infolge eines formellen Mangels oder aber des Mangels nicht genügender Deckung (die Stammeinlage muß unberührt bleiben, solange das Konto besteht) an den Kontoinhaber zurückgeschickt.

Verfügungen, die die Stammeinlage wiederholt angreifen würden d. h. also Schecks, die nicht gedeckt erscheinen, ziehen nach wiederholter Feststellung dieses Umstandes die Streichung des Kontos nach sich. Diesem Umstand ist daher das größte Augenmerk zuzuwenden.

Über den Stand des Kontos wird der Kontoinhaber durch Kontoauszüge auf dem Laufenden gehalten. Von jedem Tage, an dem auch nur eine Einlage oder Abhebung erfolgt, erhält der Kontoinhaber den Auszug über die Einlage oder Abhebung und den sich daraufhin ergebenden Stand des Kontos. Der Kontoauszug ist fortlaufend nummeriert und datiert, sodaß allfällige in Verlust geratene Kontoauszüge feststellbar sind. Dem Kontoauszug angeschlossen ist der Erlagscheinabschnitt bzw. ein Vermerk, auf welches Konto die Abhebungen erfolgt sind. Manipulationsgebühr und Spesen wie Zinsen werden nach einer gewissen Anzahl von Manipulationen bzw. jährlich vorgeschrieben.

Wiederholen wollen wir noch die schon im letzten Artikel gegebenen Ansätze, nach denen über einen Betrag bis zu 500 000.— Kronen vollkommen frei verfügt werden kann. Bei Inanspruchnahme von Beträgen über 500 000.— bis 2 000 000.— Kronen muß